

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und  
deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August  
Georgii, Carl August**

**Stuttgart, 1792**

**VD18 12413593**

§. 80. Von Verschenkungen.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-14082**

fallen lassen muß. Die Einrede des Betrugs schützt aber auch hier, wie in allen Fällen, wenn sie erwiesen wird, die Frau.

Wheyer. P. I. th. 21. §. 4. ibique cit.

### §. 79.

#### Von Veräußerung der Frau.

Daß die Frau ohne Einwilligung des Mannes nichts veräußern könne, ist um so weniger einem Zweifel unterworfen, als sie ja unter einer immerwährenden Vormundschaft des Mannes steht. Es gibt jedoch auch Ausnahmen und Fälle, wo die Frau vor sich allein gültig contrahiren kann; welche ich weiter unten anführen werde.

### §. 80.

#### Von Verschenkungen.

Unter allen Veräußerungen ist keine der Vermögens-Masse nachtheiliger, als die Verschenkungen. Der Hauptsatz, daß im  
allge

allgemeinen kein Ehegatte ohne des andern Einwilligung etwas veräußern könne, fins  
bei hier Orts keine vollkommene Anwend-  
dung.

§. 81.

unter den Eheleuten selbst.

Schenkungen unter den Eheleuten selbst  
sind bei der allgemeinen Güter-Gemeinschaft  
lächerlich und unmöglich. Weil aber ein  
jeder Ehegatte sich besondere Güter zu seiner  
eigenen Disposition, oder einen Theil des Eige-  
nthums-Rechts durch Verträge reserviren  
kann, so sind unter gewissen Umständen den-  
noch Schenkungen unter den Eheleuten mög-  
lich. Daß sie nach deutschem Recht auch zu-  
läßig seyen, beweist:

Böehmer in Diss. d. donat. int. vir. & uxor.

§. 82.

Vom letzten Willen.

Nach den oben vorangeschickten Grundsät-  
zen